



**Schwaller-Merkle Esther, Schneuwly Achim**

Unterschriftsbeglaubigungen via Gemeinde oder Post für einen Handelsregistereintrag

Mitunterzeichner : 0

Eingang SGR : 14.12.21

Weitergeleitet SR : \*15.12.21

**Begehren und Begründung**

Der Kanton Freiburg ist an Innovationen sehr interessiert und fördert die Gründung von Unternehmen, insbesondere Jungunternehmen (Art.57 Abs. der Freiburger Verfassung der Staat "fördert die Innovation und die Gründung von Unternehmen."

Zu einer Firmengründung (GmbH oder AG) benötigt man einen Eintrag im HR des Kanton Freiburg. Damit man nicht alle dazu benötigten Schritte im Alleingang machen muss, gibt es die Hilfe eines Gründerservice wie <https://www.ifj.ch/>, <https://www.startups.ch/> oder <https://www.foundera.ch/>. Für Entrepreneurs ist dies sehr angenehm, da mit einer Vollmacht die ganze Firmengründung gesorgt gegeben kann.

Leider stellt sich dabei das Handelsregister im Kanton Freiburg immer wieder quer und akzeptiert nur Unterschriftsbeglaubigungen eines Notars. In den meisten anderen Kantonen ist man da flexibler und akzeptiert auch Beglaubigungen von der Post oder der Gemeinde.

Die Unterschriftsbeglaubigungen in handelsregisterrechtlichen Angelegenheiten ist in Art. 6 des Gesetzes über das Handelsregisteramt (SGF 220.3) geregelt, wonach im Kanton Freiburg Unterschriftsbeglaubigungen entweder durch die Notarinnen oder Notare, die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte oder durch die Handelsregisterführerin oder den Handelsregisterführer vorzunehmen sind. [https://bdlf.fr.ch/app/de/texts\\_of\\_law/220.3](https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/220.3).

Die Vorgehensweise des Handelsregisteramts Freiburg gründet demnach auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für eine Ausweitung der Möglichkeiten der Unterschriftsbeglaubigung mittels Vollmacht eines Gründerservices müssten auch Beglaubigungen der Gemeinde oder der Post anerkannt werden können. In handelsregisterrechtlichen Angelegenheiten wäre folglich eine Gesetzesanpassung notwendig.

Diese Anpassung wäre eine Vereinfachung in der Firmengründung und käme Jungunternehmen sehr entgegen.

Darf ich den Staatsrat bitten, diese Angelegenheit zu prüfen und auch im Kanton Freiburg etwas mehr Flexibilität, insbesondere für innovative junge Firmengründer, zu ermöglichen, indem er die dazu nötigen Gesetzesanpassungen in handelsregisterrechtlichen Angelegenheiten vornimmt.

—

\*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).